



# CHORVEREIN 1847 ERLANGEN

Mitglied im Fränkischen Sängerbund

Mitglied im Deutschen Chorverband

## SATZUNG

Stand: 28.01.2010

## Wahlspruch

„Mit treuer Lieb' laßt den Gesang uns weih'n  
und treue Freundschaft unsere Losung sein!“

## Vereinsatzung

### § 1

#### Name – Sitz – Farben – Zweck

Der Gesangverein Rhenania und der Gesangverein Polyhymnia haben sich 1933 zusammengeschlossen. Sie führen, unter Nennung des Gründungsjahres der Rhenania, fortan den Namen

#### Chorverein 1847 Erlangen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Chorverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Chorvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

- a) Der Chorverein ist Mitglied im FSB und DCV e.V.  
Der Sitz des Chorvereins 1847 Erlangen ist Erlangen.  
Die Farben des Vereins sind rot - weiß - grün.  
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Pflege des Chorgesangs im Allgemeinen und des deutschen Liedes sowie die Verbreitung in weiten Bevölkerungskreisen.  
Zu diesem Zweck finden regelmäßige Proben statt.
- c) Es werden, soweit die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen abgehalten, durch die der musikalische Ruf des Chores gefestigt und verbreitet werden soll.
- d) Vereinsverbundenheit, fördernde Aktivitäten, durch Geselligkeitsveranstaltungen, an denen auch nicht unmittelbar mit dem Chor verbundene Personen teilnehmen können.

## § 2 Mitgliedschaft

Den Verein bilden:

- a) Aktive Mitglieder (Sängerinnen und Sänger)
  - b) Passive (fördernde) Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- zu a) Aktives singendes Mitglied kann, nach vorübergehendem, mehrmaligem Probenbesuch, jede stimmbegabte und sangesfreudige Person sein, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- zu b) Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen, der sodann über den Antrag entscheidet. Lehnt er den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Einberufung der erweiterten Vorstandschaft, die endgültig entscheidet, zu.
- zu c) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, welche sich um das musikalische Leben im Allgemeinen, oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Außerdem können Mitglieder, die eine 40jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft hinter sich haben, als Ehrenmitglieder ernannt werden. Vorschläge dafür macht nach vorübergehender Prüfung die Vorstandschaft.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke erwirkt. Sie sind berechtigt, die Ehrungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und sich an Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.
- b) Die Teilnahme an den regelmäßigen Gesangsübungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen.
- c) Die Bezahlung der Beitragsleistungen
- d) Die Beachtung und Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie in der Förderung der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze und Ziele des Vereins.

- zu b) Regelmäßige und pünktliche Teilnahme an den Gesangsübungen ist Ehrenpflicht jedes aktiven Sängers/in. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, an den Proben teilzunehmen und sich auf sie vorzubereiten. Die Zahl der Proben und die Zeit ihrer Abhaltung bestimmt der erweiterte Vorstand. Der Chorleiter ist hierzu gutachtlich zu hören. Bleiben aktive Mitglieder trotz Mahnung mehrmals unentschuldig den Proben fern, werden sie durch Beschluss des Vorstands zu den passiven Mitgliedern überschrieben.
- zu c) Als Beitragsleistung sind von den Mitgliedern die fortlaufenden Geldleistungen (Vereinsbeitrag) zu entrichten. Die Höhe der Beiträge beschließen die Mitglieder. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit der Bezahlung von mehr als 1 Jahresbeitrag im Rückstand, so kann der Vorstand in einer Mitgliederversammlung den Ausschluss beantragen. Die Verpflichtung zur Bezahlung des rückständigen Beitrags einschließlich Anschlussjahr bleibt bestehen. Einem unverschuldet in finanzielle Notlage geratenen Mitglied kann der Vorstand den Beitrag mindern oder erlassen.
- zu d) Ehrenmitglieder haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt, ebenso der Vorstand.

#### § 4 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder, welche ihm in 10 - 15 - 25 und 40 bzw. 50-jähriger Mitgliedschaft die Treue hielten, durch Übergabe eines Ehrengeschenks. Die Ehrungen haben in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
- zu a) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres. Der Auszutretende ist zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags verpflichtet.
- zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## § 6 Finanzierung des Vereins

Der Verein kann sich aller Finanzierungsmittel bedienen, die mit seinem Zweck vereinbar sind. Insbesondere erfolgt seine Finanzierung durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt
- b) Spenden
- c) Zuschüsse
- d) Einnahmen aus Konzerten und Veranstaltungen

## § 7 Verwendung der Finanzmittel

Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.

Der 1. Vorsitzende erhält für die – im Rahmen seiner Tätigkeit für den Chor – anfallenden Kosten (Telefon, Fahrten im Gebiet, Parkgebühren) eine jährliche Auslagenvergütung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Andere Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen unmittelbar gemeinnützigem Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitgliedsbeiträgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Chorleiter
- d) der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden alle 3 Jahre in der Mitgliederhauptversammlung neu gewählt.

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden, zugleich Vertreter der aktiven Sänger
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem 1. Kassier
  - e) dem 2. Kassier
- zu a) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins, er ist Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er setzt die Sitzungen des Vorstandes fest, beruft die Mitgliederversammlungen ein und führt in ihr den Vorsitz. Rechtsgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen von über 500 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, die fortlaufende Geldleistungen zur Folge haben. Der Vorsitzende zeichnet für den Verein in der Weise, dass er zu dem Namen des Vereins seine Unterschrift setzt.

- zu b) Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten bei dessen Verhinderung. Außerdem obliegt ihm die Führung der Aufzeichnung über den Probenbesuch, sowie die Verwaltung der Sängerkasse.
- zu c) Der Schriftführer erledigt nach Weisung des 1. Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr des Vereins, führt bei den Versammlungen und Verwaltungssitzungen (Vorstand und erweiterter Vorstand) Protokoll und vertritt im Falle der Verhinderung beide Vorsitzenden.
- zu d) Der 1. Kassier führt das Kassenbuch über Einnahmen und Ausgaben, leistet nach vorheriger Zahlungsanweisung des 1. Vorsitzenden die beschlossenen Ausgaben. Er legt alljährlich zur Hauptversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des verfloßenen Geschäftsjahres vor.  
Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen Prüfungsausschuss bestehend aus 2 Mitgliedern des Vereins (Revisoren). Der Ausschuss erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung einen Bericht und bittet um Entlastung der Vorstand-schaft.
- zu e) Der 2. Kassier erhebt die Beiträge, betätigt sich als Einkassierer und unterstützt den 1. Kassier.

## § 10

### Der erweiterte Vorstand

Ein aus 5 Mitgliedern bestehender Ausschuss bildet zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Dem Ausschuss sollte 1 passives Mitglied angehören. Zusätzlich gehört das jeweilige Vereinsmitglied, welches einen Vorstandsposten der übergeordneten Verbände bekleidet, zum Vereinsausschuss. Außer den in §4 und 5 aufgeführten Angelegenheiten obliegen dem erweiterten Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung des Honorars des Chorleiters
- b) Ausgestaltung von Vereinsveranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art
- c) Beschlussfassung über Teilnahme des Vereins an übergeordneten Veranstaltungen
- d) Der erweiterte Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein politischen oder politischen Charakter tragenden Veranstaltungen fernbleibt.

## § 11 Chorleiter

Der Chorleiter hat die musikalische Leitung des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Weiterbildung der Sänger in regelmäßigen Übungsstunden und die Vorbereitung von Konzerten, Veranstaltungen und Ständchen. Den Wünschen des 1. Vorsitzenden und des erweiterten Vorstands ist dabei nach Absprache Rechnung zu tragen.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen sind zur Beratung und Beschlussfassung von wichtigen Angelegenheiten einzuberufen. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung persönlich aus, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Einberufung und Beschlussverfahren:

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- b) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- c) Wahl der Organe des Vereins (alle 3 Jahre)
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer eines Wahlganges
- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft, Genehmigung der Vorschläge
- g) Entscheidung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

### § 13 Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens erfordern 3/4 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann beschlossen werden, wenn die Versammlung sie auf die Tagesordnung setzt. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Anträge, die die Leitung oder die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung betreffen, sind jederzeit zulässig. Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands geschieht durch Übergabe von Wahlzetteln in zwei Wahlgängen.

- a) Im ersten Wahlgang werden gewählt: die Vorstandschaft
- b) Im zweiten Wahlgang: die erweiterte Vorstandschaft

Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, erfolgt die Abstimmung geheim. Sollten 2/3 der Versammlungsteilnehmer für eine Wahl per Akklamation abstimmen, so ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt das Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung.

### § 14 Auflösung des Vereins

Der Verein gilt als aufgelöst:

- a) wenn die Hauptversammlung (mindestens 90 % der eingetragenen Mitglieder müssen anwesend sein) die Auflösung mit 3/4 Mehrheit beschließt,
- b) wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.  
Ein Beschluss, der die Auflösung des Vereins ausspricht, bedarf der Genehmigung einer zweiten Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beruft diese spätestens 3 Monate nach der ersten Versammlung schriftlich an jedes Mitglied ein. Auch in dieser zweiten Versammlung ist 3/4 Mehrheit erforderlich.  
Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam berechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamts nur für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, zu verwenden.

§ 15  
Inkrafttretung der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.01.1981 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Erlangen, 22.01.1981

Der Vorstand

gez. Walter Edler

---

Übernommen und neu geschrieben

Erlangen, 10. Oktober 1997

1. Vorsitzender



Dieter Meiner

2. Vorsitzender



Peter Jahnel

Schriftführerin



Renate Pfann

---

Aktualisiert (Rechtschreibreform) und neu geschrieben.

Neufassung des § 7 mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.01.10

Erlangen, den 28.01.2010

1. Vorstand



Elfriede Kremer

2. Vorstand



Ronald Schröter

Schriftführerin



Jutta Theyer